der Ortsgemeinde Gusenburg...

über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom ... 17. Oktober 80

Der Ortsgemeinderat/Stadtrat hat im Rahmen des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBL. F. S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBL. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBL. S. 770) sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBL. S. 306, BS 610-10), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBL. S. 745) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom .14.19:1980...

§ 1

## Erhebung des Erschließungsbeitrages

- (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Ortsgemeinde/Stadt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff) und dieser Satzung.
- (2) Sobald die Ortsgemeinde/Stadt entschieden hat, eine Erschließungsmaßnahme im Sinne dieser Satzung, die die Erhebung von Beiträgen zur Folge hat, durchzuführen, teilt die Gemeindeverwaltung dies unverzüglichen den Personen die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, schriftlich mit und weist darauf hin, daß sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich teilt sie mit, wann und wo in iese Satzung und in die Planunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick genommen werden kann. Die Bestimmungen dieses Absatzes haben keine rechtsbegründende Wirkung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

effectively and the first particular control of the control of the control of the control of the control of the

 Für die zum Anbau destimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in

> bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen einschließlich der Standspuren, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von

a) Wochenendhausgebieten. Campingplatzgebieten

			•	
b)		Insiedlungsgebieten einseitiger Bebaubarkeit	10,0 r 8,5 r	
c)	alla Wohr	fgebleten, reinen Wohngebieten, gemeinen Wohngebieten, besonderen ngebieten, Mischgebieten, Lenhausgebieten		
	aa)	mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 r 10,5 r	
	bb)	mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 r 12,5 r	
	cc)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0	m
٠	dd)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 1	n
.d)	Sons	ngebieten, Gewerbegebieten und stigen Sondergebieten im Sinne des 1 der Baunutzungsverordnung		
<u>.</u> .	aa)	mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0	 M
	bb)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 :	m.
	(cc)	mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0	m
	dd)	mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0	ın
ė)	Industriegebieten			
•	aa)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0	m
	bb)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0	m
	cc)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0	ш
	sch: für	chließt die Erschließungsanlage Gebiete mit iedlicher Ausnutzung, so gilt die größere i die Geschoßflächenzahl gelten die Regelung Abs. 3 entsprechend.	Breite	÷
Fü (§	r di 127	e nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen Abs. 2 Nr. 2 BBauG)	27,0	m

3. Für Parkflächen,

2.

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5m,

b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlegen sind, aber nach städtbaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschlie-Bung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs. 3 ergebenden Gescholflächen.

o opening the properties of the conserved of the properties the particle of the properties of the prop

- 4. Für Grinanlagen,
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Abs. 2.
- 5. Für Kinderspielplätze,
  innerhalb der Baugebiete bis zu 10 v.H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs. 3 ergebenden Geschoßflächen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für
  - 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
  - 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
  - 3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - 4. die Rinnen und die Randsteine,
  - 5. die Radwege,
  - 6. die Gehwege,
  - 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
  - 8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
  - 9. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
  - 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
  - 11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Ortsgemeinde/Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Für Plätze, Wege, Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze gelten die Abs. 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Der Brschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken dieser Straßen hinausgehen.
- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

aga tibor a spiraligitalis aga ada a marayay i gara a ada madi bi a pira ada kata a sa da ka a dalah 🕳 🍇 🦟

# Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungs aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Ortsgemeinde/Stadt kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungswufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, für Grünflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und für Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) können entsprechend den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet werden; im Falle des § 6 Abs. 2 ist nach dieser Vorschrift zu verfahren. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 1) der Parkflächen, Grünenlagen oder Kinderspielplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nack Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

#### § 4

Anteil der Ortsgemeinde/Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Ortsgemeinde/Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), die Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), die Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr 3) und die Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4). Von dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand für Kinderspielplätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) trägt die Ortsgemeinde/ Stadt zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Ortsgemeinde-/Stadtanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

#### § 5

Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

(1) Die von einer Erschließungsenlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsenlage oder eine Erschließungseinheit acgereonnet, so bilden die von dem Abschnitt den Erschließungsanläge oder der Erschließungseinheit ersc lossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht.
- 5. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
- 2. bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nr. 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

(3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 BBauG. Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück vine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

#### § 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Ortsgemeinde/Stadt (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Batz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Mutzung zulässig ist, wird der ErschlieBungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen
  verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt § 5
  Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der
  Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegond gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

HOLES AND THE STATE OF THE STAT

Sample of the second

e ayar kata aya in gaji kacama

(3) Grundstücke, welche von mehreren er in § 2 bezeichneten Anlagen erschlossen werden, und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BBauG vorliegen, sind, falls diese Erschließungsanlagen nicht zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefaßt sind, zu jeder dieser Anlagen heranzuziehen, und zwar durch Teilung der Summen nach § 5 Abs. 2 (Grundstücksfläche) oder § 5 Abs. 3 (Geschoßfläche) im Verhältnis der Länge der den jeweiligen Erschließungsanlagen zugewandten Grundstücksseiten, wenn die Erschließungsanlagen in der Baulast der Ortsmeinde/Stadt stehen und

grade the control of the state of

- 1. nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder ausgebaut werden oder
- 2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
  - a) Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge entrichtet worden sind oder
  - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Für Grundstäcke, die durch mehr ale avei aufeinandersteßende-Erschließungeanlagen erschlessen werden, gilt Satz 1 ant--sprechend.

- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Abs. 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen zwei Erschließungsanlagen 50 bis 100 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 50 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Abs. 3.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (6) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Ortsgemeinde/Stadt abgetreten, so kann die Ortsgemeinde/Stadt diesem zur Gleichbehandlung den Verkehrswert vergüten. In diesem Falle wird die Vergütung in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogen und als Vorauszahlung auf die Beitragsschuld angerechnet.

ğ 7

#### Kostenspaltung

references para en en en especial en en en estable de la compartición de la final de la final de la final de 🔻 🕇 🕶

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,

- 6. die Parkflächen,
- 7. die Grünanlagen,
- 8. die Beleuchtungsanlagen,
- 9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Ortsgemeinde/Stadt fest.

#### § 8

# Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflüchen sind enigültig hergestellt, wenn die Ortsgemeinde/Stedt an den erforder-lichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:
- 1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
- 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie
- 3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Ortsgemeinde/Stadt nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind: Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie mit Spielgeräten ausgestattet sind.

#### § 8a

# Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Jinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 9

# Beitragsbescheid

(1) Der Beitrag, der auf ien einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- (2) Der Beitragsbescheid enthält
  - 1. den Namen des Beitragsschuldners.
  - 2. die Bezeichnung des Grundstücks,
  - 3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
  - 4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
  - 5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  - 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Ortsgemeindeverwaltung/Stadtverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrags zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

### \$ 10

#### Vorausleistungen

- (1) Wird auf einem Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, ein Bauvorhaben genehmigt, so werden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages festgesetzt werden.
- (2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 9 sinngemäß.

#### § 11

# Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung (§ 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG) bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht

### § 12

## Anwendung ès Kommunalabgabengesetzes

Soweit das Bundesbaugesetz und diese Satzung keine besonderen Regelungen treffen, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß,

#### § 13

# Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Gusenburg, den 17. Oktober 1980

- +f-j- .

(Orts-/SXXXXburgermeister)



Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 2.9.1977 (GVB1. S. 306) genehmigt.

Trier, den 14. Oktober 1980 Kreisverwaltung Trier - Saarburg



In Vertreiung:

Itd. Kreisrechtsdirektor